

Inhalt

Abfallwirtschaft

Gefahrstoffverordnung erneut überarbeitet, neue Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten mit niedrigem oder mittlerem Asbest-Risiko
... Seite 2

Novelliertes Elektrogesetz veröffentlicht, Einweg-Vapes dürfen weiterhin verkauft werden... Seite 4

Neues Verpackungsrecht ist auf dem Weg, betroffene Wirtschaftsverbände kritisieren Vorhaben... Seite 5

Recht auf Reparatur kommt, Lebensdauer von Produkten verlängern und die Wegwerf-Mentalität bekämpfen
... Seite 6

Lärminderung bei Wertstoffsammelstellen, UBA-Broschüre beschreibt erprobte Handlungsmöglichkeiten für einen möglichst leisen Betrieb... Seite 6

Umweltmanagement

Erfolgreich Ressourcen sparen und Kosten senken, Zwischenbilanz der sechsten Ökoprofit-Runde MK präsentiert... Seite 1

Digitale Plattform für Förderanträge, „Förderzentrale Deutschland“ soll Antragswesen schrittweise digitalisieren und vereinfachen... Seite 3

Die letzte Seite“

kurz & bündig
Impressum

Zwischenbilanz der sechsten Ökoprofit-Runde MK präsentiert

Erfolgreich Ressourcen sparen und Kosten senken



Beindruckende Zwischenbilanz der sechsten Ökoprofit-Runde: Acht Unternehmen und Einrichtungen sparen erfolgreich CO₂, Energie, Abfall und Betriebskosten ein. Damit setzen sie ein wichtiges Zeichen für den Umwelt- und Klimaschutz.

Gemeinschaftsprojekt

Federführend bei dem sechsten Projektdurchgang sind erneut der Märkische Kreis und die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis (GWS). Unterstützt wird das vom Land NRW geförderte Gemeinschaftsprojekt von den Städten und Gemeinden sowie weiteren Kooperationspartnern wie der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH sowie der Effizienzagentur. Stefan Große-Allermann von der B.A.U.M Consult GmbH Hamm betreut das Projekt und berät die Projektpartner vor Ort und in Themenworkshops, wie sie durch sinnvoll geplante Investitionen die Umwelt schonen und zugleich Geld und Res-

ourcen sparen können. Umweltrecht, Abfallmanagement und Circular Economy (Kreislaufwirtschaft) waren Inhalte des sechsten Netzwerktreffens bei der Abfallentsorgungsgesellschaft Märkischer Kreis (AMK mbH) in Iserlohn. Danach hatten die teilnehmenden Unternehmen und Einrichtungen Gelegenheit, ihre Halbjahresbilanz zu präsentieren.

Erfolge & Ziele

Die AB-Tec GmbH & Co. KG ist Produzent von thermoplastischen Klebstoffen. Das Unternehmen aus Iserlohn konnte sein Abfallaufkommen um 17 Tonnen reduzieren. Die Abfallabfuhr erfolgt nicht mehr wöchentlich, sondern nur nach Bedarf. Damit wurden die Entsorgungskosten um mehr als 5.000 Euro gesenkt.

Die Burgtec Systemlösungen GmbH & Co. KG ist Hersteller von Bauteilen in Dreh- und Frästechnik und hat bereits 2007 die Zertifizierung bei Ökoprofit durchlaufen. Die Iserlohner Firma strebt im aktuellen Projekt eine Rezertifizierung an, um dem begonnenen Prozess

neuen Schwung zu geben. Auf dem Programm steht die Reduzierung innerbetrieblicher Verbrauchsmaterialien und die Umstellung auf E-Fahrzeuge im Betrieb sowie die Förderung der Elektromobilität der Mitarbeiter.

Die DGD Lungenklinik Hemer GmbH spart rund 160.000 Kilowattstunden Strom und 68 Tonnen CO₂ durch zeitweises Abschalten der Lüftungsanlage, wenn beispielsweise Labore oder OP-Bereiche nicht genutzt werden. Die Hemeraner Klinik plant einen Umwelttag durchzuführen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ideengeber noch stärker einzubinden.

Bei der sechsten Ökoprofit-Runde stellt sich die GWS selbst auf den Prüfstand. Mit neun Mitarbeitenden ist sie der kleinste Projektteilnehmer. Die GWS stellt die Außenbeleuchtung auf LED um und passt die nächtliche Heizungssteuerung an. Geplant sind zudem ein Balkonkraftwerk zu installieren und ein E-Fahrzeug als Dienstwagen einzusetzen.

Die familiengeführte mittelständige Krutmann GmbH & Co. KG reduziert CO₂ durch eine eigene Photovoltaikanlage, Speicher und Messeinrichtung. Darüber

hinaus baut das Mendener Bauunternehmen ein intelligentes Lademanagement auf und will mit der Beschaffung von E-Fahrzeugen die Elektromobilität erweitern.

Die Förderschule an der Höf des Märkischen Kreises setzt auf Projekte im Rahmen der Bundeskampagne Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und sensibilisiert Schülerinnen und Schüler sowie das (Lehr-)Personal für das Thema Abfalltrennung. Der geplante Erweiterungsbau der Förderschule in Lüdenscheid ist als Effizienzgebäude 40 mit einem sehr günstigen Energiebedarf geplant.

Das Mendener Industrieberatungsunternehmen Metals CS GmbH & Co. KG unterstützt seine Kunden aus der Metallindustrie beispielsweise aktiv bei der Materialumstellung auf bleifreie Metalllegierungen. Ebenso wurde der Fuhrpark auf Elektrofahrzeuge umgestellt, was 46 Prozent des bisherigen Kraftstoffverbrauchs einspart.

Die Schmeck Verbindungstechnik GmbH produziert unter anderem Schweißschrauben, Schweißbolzen und Kombischrauben. Das Lüdenscheider Unternehmen hat seine Beleuchtung zu 90 Prozent

auf LED umgerüstet und will bis Ende 2028 von Erdgas auf Biogas umstellen. Zudem ist eine Photovoltaik-Anlage geplant.

Hintergrund

Ökoprofit ist ein vom Land NRW gefördertes Gemeinschaftsprojekt zwischen Unternehmen, Kommunen und erfahrenen Beratern. In dem Projekt werden die teilnehmenden Akteure bei der Senkung von Betriebskosten durch Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Im Rahmen der fünften Ökoprofitrunde des Märkischen Kreises, die 2023/24 stattgefunden hat, konnten 260.503 Euro eingespart werden und damit auch der Verbrauch um 445 Tonnen CO₂, 842.676 kWh und 3,1 Tonnen Abfall gesenkt werden. (pmk)

Weitere Informationen gibt es bei Marcel Krings, Tel.: 02352/9272-12, E-Mail: krings@gws-mk.de. Die Broschüre zum Projekt „2023/24“ ist abrufbar unter www.gws-mk.de/angebote/nachhaltige-wirtschaft/oekoprofit-mk.

Neue Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten mit niedrigem oder mittlerem Asbest-Risiko

Gefahrstoffverordnung erneut überarbeitet

Der Umgang mit Asbest und die Ermittlung der Gefahren und Schutzmaßnahmen wurde erst Ende 2024 neu geregelt (vgl. Newsletter Nr.:01/2025). Jetzt sind kaum 12 Monate vergangen und die Gefahrstoffverordnung wurde erneut novelliert. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere Bau- und Handwerksbetriebe, die im Bestand tätig sind und mit Asbest arbeiten.

Hintergrund

In Deutschland musste die EU-Asbestrichtlinie 2009/148/EG bis zum 21. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Laut Bundesministerium fehlten noch zwei Vorschriften. Am 20. Dezember letzten Jahres wurde deshalb noch einmal die Gefahrstoffverordnung und die Baustellenverordnung angepasst, um die Umsetzung



Renovierungsarbeiten an asbesthaltigen Bauteilen (Foto: Karakuzu)

der EU-Regelungen final in Deutschland abzuschließen.

Neue Genehmigungspflicht

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat hierzu wieder hilfreiche Informationen im Internet veröffentlicht. Alle Bau- und Handwerks-

betriebe sollten wissen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeit mit Asbest zukünftig erweitert werden. Die BG BAU weist darauf hin, dass die Anzeigepflicht um ein formales Genehmigungsverfahren ergänzt wird. Auf der Internetseite heißt es hierzu, dass eine entsprechende Zulassung bislang nur

für Arbeiten im hohen Risikobereich (Asbest-Faserstaubbelastung > 100.000 Fasern/m³) erforderlich gewesen ist. Das wird sich bald ändern. Mit der neuen Gefahrstoffverordnung werden dann auch Abbrucharbeiten im niedrigen (Asbest-Faserstaubbelastung < 10.000 Fasern/m³) und im mittleren Risikobereich (Asbest-Faserstaubbelastung < 100.000 Fasern/m³) genehmigungspflichtig sein. Es ist vorgesehen, dass diese Genehmigungen im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige beantragt werden müssen. Die zuständige Arbeitsschutzverwaltung - in NRW sind das die Bezirksregierungen - haben dann vier Wochen Zeit sich beim Anzeigenden zu melden. Erfolge innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt der Antrag automatisch als genehmigt.

Die BG BAU macht zudem darauf aufmerksam, dass die Anforderungen an die unternehmensbezogenen Anzeigen deutlich erweitert werden. Unternehmen müssen detaillierte Listen der eingesetzten Mitarbeiter vorlegen sowie Nachweise über deren Qualifikation und arbeitsmedizinische Vorsorge erbringen. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass Arbeiten mit Asbest ausschließlich von fachkundigem und gesundheitlich geeignetem Personal durchgeführt werden. Eine Ausnahme gilt für Firmen mit bestehender Zulassung für Hochrisiko-Asbestarbeiten, diese sind von der neuen Pflicht befreit. Die BG BAU unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der fachgerechten Umsetzung der neuen Vorschriften. Mit den Vorgaben kommt auf viele Unterneh-

men ein zusätzliches Genehmigungsverfahren zu. Wichtig ist, dieses frühzeitig in die betrieblichen Abläufe zu integrieren, damit die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei Arbeiten im Bestand jederzeit gewährleistet bleibt, heißt es auf der Internetseite. (gb)

Fachinformationen zum Arbeiten mit Asbest finden sich unter www.bgbau.de/asbest. Die Arbeitsschutzverwaltungen in NRW bündeln ihr Angebot unter www.arbeitsschutz.nrw.de/. Die Gefahrstoffverordnung ist abrufbar unter www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/verordnung-zur-aenderung-der-gefahrstoffverordnung.html

„Förderzentrale Deutschland“ soll Antragswesen schrittweise digitalisieren und vereinfachen

Neue digitale Plattform für Förderanträge



Ende letzten Jahres hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWE) die neue Förderzentrale Deutschland (FZD) im Internet frei geschaltet. Damit können Förderanträge vollständig digital abgewickelt werden. Das soll den Antragsprozess schneller, komfortabler und weniger bürokratisch machen. In der Startphase wird zunächst das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) zur digitalen Beantragung bereitgestellt. Nach der Pilotphase sollen weitere Förderangebote schritt-

weise ergänzt und sukzessive über die Plattform verfügbar gemacht werden.

Zugangsvoraussetzung

Um Fördermittel ohne Unterschrift und vollständig digital beantragen zu können, müssen sich Unternehmen bei „Mein Unternehmenskonto“ registrieren. Diese digitale Identität auf Basis von ELSTER ermöglicht es, deutschlandweit Verwaltungsleistungen verschiedener Behörden zu nutzen. Privatpersonen müssen bei der Förderzentrale Deutschland ein „BundID“-Konto einrichten. Das BMWE will es mit der vollständigen

Digitalisierung der Antragstellung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen einfacher machen, finanzielle Zuwendungen abzurufen.

Förderprogramme

Alleine im ZIM stehen 500 Millionen Euro zur Mittelstandsfinanzierung zur Verfügung. Mit diesem Programm sollen die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, einschließlich junger und kleiner Unternehmen, des Handwerks sowie der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig gestärkt werden. Mit

dem EEW werden Unternehmen unterstützt, die ihren CO₂-Fußabdruck durch den Einsatz energieeffizienter Technologien minimieren wollen. Hierfür gibt es Zuschüsse über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einem zinsverbilligten Kredit mit Tilgungszuschuss über die KfW-Bank. Das EEW-Programm unterteilt sich in sechs Module, die unterschiedliche Aus-

richtungen haben. Hiermit werden beispielsweise der Einsatz hocheffizienter Anlagen, die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen oder auf die Elektrifizierung von Unternehmen gefördert. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass bei einigen Maßnahmen eine Unterstützung von Energieeffizienz-Ex-

perten und -Experten eingeholt werden muss. (gb)

Die Förderzentrale Deutschland kann unter <https://foerderzentrale.gov.de/> abgerufen werden. Die Energieeffizienz-Expertenliste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de.

Einweg-Vapes dürfen weiterhin verkauft werden

Novelliertes Elektrogesetz veröffentlicht

Am 1. Januar 2026 ist das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten. Erklärtes Ziel ist es, die nationalen Sammelquoten zu erhöhen, um mehr Elektroaltgeräte recyceln zu können. Zudem soll das Brandrisiko durch falsch entsorgte Lithium-Akkus minimiert werden. Ein vom Bundesrat und von der Entsorgungswirtschaft gefordertes Verbot von Einweg-E-Zigaretten (Vapes) kommt vorerst nicht.

Sammelquote zu niedrig

Eine Grafik des Umweltbundesamtes (UBA) zeigt, dass die deutsche E-Schrott-Sammelquote im Jahr 2023 bei nur noch 29,5 Prozent lag. Damit ist das Erreichen der europäischen Zielmarke von 65 Prozent in weite Ferne gerückt. Ganz klar, dass Deutschland beim Sammeln von defekten oder nicht mehr genutzten Geräten besser werden muss. Nach Schätzungen von Bitcom, schlummern alleine rund 200 Millionen ausgedienter Handys und Smartphones ungenutzt in privaten Haushalten und werden nicht entsorgt.

Warum das so ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Viele bereits ausgedienter Elektro- und Elektronikgeräte werden gehortet, weil sie im Notfall als Ersatz dienen sollen. Manchmal ist es aber einfach nur Bequemlichkeit und es fehlt der Antrieb, zur nächsten E-Schrott-Sammelstelle zu gehen. Vielleicht mangelt es auch generell am nötigen Wissen, wie Elektronikgeräte entsorgt werden müssen. Ein neues Logo soll dazu beitragen, dass mehr alte Elektrogeräte



Einweg-E-Zigarette im Affen-Design, nach Gebrauch auf dem Gehweg entsorgt (Foto: Bartsch)

dem Recycling zugeführt werden.

Informationen verbessern

Ist ein Geschäft zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichtet, muss es die Sammelstelle mit dem grünen Symbol kennzeichnen. Die Pflicht gilt in ganz Deutschland. Das Sammelstellenlogo mit der Aufschrift „Elektrogeräte Rücknahme“ ist im Anhang des ElektroG abgedruckt. Durch diese Nachschärfung der bereits bestehenden Informationspflichten sollen Kundinnen und Kunden leichter die Rückgabemöglichkeiten erkennen, um diese dann auch alltagsnah - also beim Einkauf - zu nutzen. Für die Stiftung Elektroaltgeräteregister (ear) ist das ein Schritt hin zu mehr Klarheit und Komfort für die Bevölkerung. Auch Online-Shops, die Elektrogeräte vertreiben, müssen das grüne Symbol gut

sichtbar auf der Produktseite oder im Rahmen des Bestellvorgangs anzeigen. Neu ist zudem, dass bereits am Ladenregal darauf hingewiesen werden muss, dass Elektrogerät nach der Gebrauchsphase getrennt zu entsorgen sind. Dieser Hinweis muss über das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne erfolgen. Der Einsatz der Kennzeichen muss bis zum 30. Juni 2026 erfolgen, dann endet die Übergangsfrist.

„Thekenmodell“

An kommunalen Sammelstellen dürfen Geräte der Sammelgruppen 2, 3 und 5 (z.B. Bildschirmgeräte, Lampen, Kleingeräte) nur noch durch geschultes Personal in die entsprechenden Container einsortiert werden. Durch dieses sogenannte „Thekenmodell“ soll sichergestellt werden, dass Geräte mit eingebau-

ten Batterien nicht in falschen Behältern landen oder durch einen Einwurf zu Bruch gehen. Das soll dem vorbeugenden Brand- und Arbeitsschutz dienen und gewährleisten, dass die verbauten Lithium-Ionen-Akkus nicht anfangen zu brennen. Für Sammelstellen hat die ear auf ihrer Internetseite eine Druckvorlage für ein entsprechendes Informationsblatt veröffentlicht.

Einweg-E-Zigaretten

Einweg-Vapes sind extrem beliebt aber auch brandgefährlich, wenn sie falsch entsorgt werden. Immer wieder kommt es zu Bränden in Abfallsammelfahrzeu-

gen, Müllheizkraftwerken oder Sortieranlagen. Kommunale und gewerbliche Entsorgungsverbände gehen davon aus, dass viele E-Zigaretten nach dem Genuss in der Restmülltonne entsorgt werden. Deshalb fordern die Verbände immer wieder ein Einweg-Vape-Verbot. Noch kommt es aber nicht, auch nicht mit der aktuellen ElektroG-Novelle. Stattdessen wird die Rücknahmepflicht für E-Zigaretten verschärft. Ab 1. Juli 2026 gilt diese Pflicht für ausnahmslos alle Vertriebsstellen, unabhängig von deren Verkaufs- bzw. Lager- und Versandfläche. Damit sind jeder kleine Kiosk und jede Tankstelle zur Rücknahme verpflichtet.

Vertreiber dürfen die Rücknahme nicht an den Kauf einer neuen Einweg-E-Zigarette knüpfen. Betroffene Vertriebsstellen können sich dieser Rücknahmepflicht nur entziehen, wenn sie den Verkauf bis zum 30.06.2026 einstellen. (gb)

Das Elektrogesetz findet sich im Bundesgesetzblatt unter www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/286/VO.html. Das Infoblatt zum „Thekenmodell“ kann unter https://e-schrott-entsorgen.org/documents/One-Pager_Thekenmodell.pdf abgerufen werden.

Betroffene Wirtschaftsverbände kritisieren Vorhaben

Neues Verpackungsrecht ist auf dem Weg

Ab August 2026 gelten EU-weit die neuen Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung. Um eine reibungslose Umsetzung in deutsches Recht sicherzustellen, soll das bisher geltende Verpackungsgesetz durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst werden. Obwohl die in Deutschland etablierten Strukturen, wie etwa die Systembeteiligung, die Pfandpflicht und die Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) beibehalten werden, bezeichnen Fachmedien das Vorhaben als bisher größte Reform des deutschen Verpackungsrechts.

Hintergrund

Ende letzten Jahres veröffentlichte das Bundesministerium für Umwelt (BMU) einen Referentenentwurf zum VerpackDG, der von betroffenen Wirtschaftsverbänden zum Teil heftig kritisiert wurde. Die neue Zulassungspflicht für Hersteller von Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen und die verpflichtende Einführung einer Sonderabgabe zur Finanzierung von Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen waren besonders umstritten.

Sonderabgabe

Deutlich entschärft wurde die Verpflichtung der Einweg-Industrie, sich an der



Sortierung von Papierverpackungen (Foto: Bartsch)

finanziellen Förderung von Mehrwegsystemen zu beteiligen. Im Referentenentwurf hieß es zunächst, dass hierzu eine Pflichtabgabe von fünf Euro je bereitgestellter Tonne Verpackungen eingeführt werden sollte. Für die betroffene Wirtschaft hätte das eine zusätzliche Abgabenlast von rund 89,6 Millionen Euro im Jahr bedeutet („Erfüllungsaufwand“, Seite 91 d. Referentenentwurfs). Dem entsprechend groß war der Aufschrei aus den Verbänden. Das hat dazu geführt, dass der Kabinetentwurf entgegen des ursprünglich vorgesehene Finanzierungsmechanismus zur Mehrwegförderung geändert wurde. Jetzt liegt es in der Eigenverantwortung der Betroffenen, welche Maßnahmen sie umsetzen. Das kann z. B. eine verbesserte Informationsbereitstellung sein oder eine Investition in ressourcenschonendere Verfahren.

Trotz Protest der betroffenen Wirtschaftsverbände, hält der Gesetzgeber auch im Kabinetentwurf an der individuellen Zulassungspflicht für alle Verpackungshersteller fest.

Zulassungspflicht

Hierzu erklärt das BMU, dass im deutschen Verpackungsrecht bisher nur verpflichtende Zulassungsverfahren für die dualen Systeme gebe, die für die Entsorgung von Verpackungsabfällen in den privaten Haushalten zuständig seien. Das werde sich mit dem neuen VerpackDG zukünftig ändern, dann seien auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in der Pflicht. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig ist, bietet die ZSVR

auf ihrer Internetseite eine Checkliste an, die eine erste Einschätzung erlaubt. Hiernach sind großgewerblich genutzte Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sowie Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern nicht systembeteiligungspflichtig.

Folgen

Wenn diese Verpackungen in naher Zukunft in die Systembeteiligungspflicht rutschen, bringt das für die betroffenen Hersteller oder -vertreiber neue verpackungsrechtlichen Pflichten mit sich, die es unbedingt zu beachten gilt. Im Prinzip muss der Hersteller sicherstellen, dass die in Umlauf gebrachten Verpackungen auch wieder eingesammelt und nach den

gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Zudem sind die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen der ZSVR zu melden.

Alternative zur Pflicht

Diese individuelle Zulassungspflicht entfällt nur, wenn die gesetzlichen Pflichten durch eine „sonstige Organisation für erweiterte Herstellerverantwortung (OfH)“ vollständig wahrgenommen werden. Die OfH müssen aber ebenfalls zugelassen sein. Eine Verfahrensweise, die seit Mitte 2025 bereits im Batterierecht angewendet wird (vgl. *Newsletter 02/2025*). Die Wirtschaft befürchtet, dass vermutlich kein einziger Hersteller die Pflicht individuell erfüllen könne, weil dies viel zu aufwendig sei. Stattdessen würden die Inverkehrbringer von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen de facto gezwungen, sich einer OfH

anzuschließen. Das werde ihre Entsorgungskosten erhöhen und folglich zu Wettbewerbsnachteilen führen. Wieviel Hersteller von der neuen Zulassungspflicht betroffen sein werden, bleibt abzuwarten. Im Gesetzentwurf ist von 60.000 die Rede. Fortsetzung folgt. (gb)

Das BMU informiert zum jeweils aktuellen Stand der Umsetzung auf der Internetseite [bundesumweltministerium.de/GE1092](https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092). Hier finden sich die Stellungnahmen zum Referentenentwurf. Die ZSVR-Abgrenzungshilfe zur Systembeteiligungspflicht kann unter www.verpackungsregister.org abgerufen werden. Hier gibt es zusätzlich wichtige Informationen zur neuen Herstellerdefinition nach der EU-Verpackungsverordnung.

Lebensdauer von Produkten verlängern und die Wegwerf-Mentalität bekämpfen

Recht auf Reparatur kommt

In Deutschland soll es spätestens im Juli 2026 ein „Reparaturgesetz“ geben, das hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Januar angekündigt. Längere Gewährleistungsansprüche, ein Recht auf Reparatur auch außerhalb der Gewährleistung sowie Vorschriften zur Reparierbarkeit sollen dazu beitragen, unnötigen Abfall zu vermeiden und wertvolle Ressourcen zu schonen.

Hintergrund

Im Juli 2024 wurde im EU-Amtsblatt die europäische Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren (EU 2024/1799) veröffentlicht. Zwei Jahre hatten die Mitgliedstaaten Zeit, um die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Beim Blick in den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf fällt auf, dass die neue Reparaturpflicht nicht über das Abfallrecht geregelt wird, sondern über Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese zielen darauf ab, Vorschriften des Kaufvertragsrechts anzupassen bzw. zu ergänzen. Zudem wird ins BGB ein neuer Untertitel mit Rege-

lungen zu einer Reparaturverpflichtung des Herstellers außerhalb der Gewährleistung eingefügt.

EU-Ökodesign-Verordnung

Das neue Reparaturrecht gilt nur für Produkte, die im Anhang II der o.g. „Richtlinie 2024/1799“ aufgelistet sind. Für bestimmte Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones gelten bereits jetzt Reparaturanforderungen aufgrund der EU-Ökodesign-Verordnungen. Sobald die Europäische Union für weitere Warengruppen Anforderungen an die Reparierbarkeit festlegt, muss das deutsche Recht entsprechend ergänzt werden.

Längere Gewährleistungsfrist

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahren ist vorgesehen, wenn sich Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden, ein mangelhaftes Produkt reparieren zu lassen, obwohl sie auch eine Neulieferung verlangen könnten. So soll es für die Kundinnen und Kunden attraktiver werden, ein Produkt reparieren zu lassen.

Reparaturrecht

Hersteller werden verpflichtet, die betroffenen Geräte während der üblichen Lebensdauer zu einem angemessenen Preis zu reparieren. Das gilt unabhängig von der Produktgarantie. Dieses Reparaturrecht soll dann mehrere Jahre geltend gemacht werden können, beispielsweise bei Waschmaschinen für mindestens zehn Jahre, bei Smartphones für mindestens sieben. Generell gilt die Reparaturverpflichtung so lange, wie die Hersteller aufgrund europäischer Ökodesign-Vorgaben Ersatzteile vorhalten müssen.

Reparierbarkeit

Außerdem müssen die Geräte so konstruiert sein, dass man sie auch reparieren kann. Ist beispielsweise ein Smartphone nicht reparierbar, dann gilt es als „mangelhaft“ und verstößt gegen das Reparaturrecht. Insbesondere Hersteller von Waschmaschinen, Kühlschränken oder Smartphones sollen künftig die Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellen müssen. Zudem darf künftig grundsätzlich keine Software oder techni-

sche Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Reparatur ver- oder behindern.

Informationspflicht

Damit die Käuferinnen und Käufer auch wissen, dass es dieses neue Reparaturrecht gibt, müssen Hersteller strenge Informationspflichten beachten und erfüllen. Die Informationsbereitstellung muss verständlich sein. Hilfe bietet ein standardisiertes europäisches Formular. Die Verwendung ist kein muss, sondern freiwillig. Auch der Handel muss diese Informationspflicht beachten. Verkäuferinnen und Verkäufer müssen die Kundschaft künftig vor der Inanspruchnahme einer Garantieleistung darauf hinweisen, dass sie zwischen Reparatur und Austausch wählen können und dass sich bei einer Reparatur die Gewährleistungsfrist um ein Jahr verlängern würde.

Handlungsempfehlungen

Hilfreiche Handlungsempfehlungen zur gesetzeskonformen Umsetzung der neuen Reparaturpflicht finden sich auf Internetseiten von diversen Beratungsunternehmen. Diese Beiträge bieten einen ersten Eindruck, wie komplex es ist, die gesetzlichen Anforderungen in die betriebliche Praxis einzubauen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln (z.B. fehlende oder falsche Information) auch dann abmahnfähig ist, wenn Unkenntnis ursächlich ist.

Fahrplan

Wenn alles nach Plan läuft, soll das Gesetz spätestens am 31. Juli 2026 in Kraft treten. Das Recht auf Reparatur soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für bestimmte Produkte gelten, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten gekauft

wurden. Welche Produkte das sein werden, ist noch nicht festgelegt und wird noch bekannt gegeben. Die Änderungen zur Reparierbarkeit und zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist sollen erst für Produkte gelten, die ab dem 31. Juli 2026 gekauft werden. (gb)

Das BMJV veröffentlicht unter www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Foerderung_Reparatur_von_Waren.html?nn=110490 den jeweils aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und zusätzliche Hintergrundinformationen. Eine Liste von Ökodesign-Anforderungen betroffener Produkte gibt es unter https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/ecodesign/index_de.htm.

UBA-Broschüre beschreibt erprobte Handlungsmöglichkeiten für einen möglichst leisen Betrieb

Lärminderung bei Wertstoffsammelstellen

Mal eben noch Altglas entsorgen, auch wenn am Sonntag schon der Tatort läuft. Das nervt die Nachbarschaft. Passiert das wiederholt, sind Beschwerden oder gar Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Zur vorbeugenden Konfliktvermeidung hat das Umweltbundesamt (UBA) jetzt einen neuen Leitfaden veröffentlicht, der Empfehlungen zur geeigneten Standortwahl von Abfallsammelplätzen gibt. Zusätzlich finden sich in der Broschüre erprobte Handlungsmöglichkeiten für einen möglichst leisen Betrieb.

Lärminderung

Die UBA-Broschüre nennt drei zentrale Handlungsfelder für die Geräuschminderung an Containerstandorten. Eine „lärmoptimierte Planung“, die „Nutzung einer lärmoptimierten Technik“ und „lärmbewusstes Verhalten“. Beispielsweise ermöglicht der Bau von Schallschutzwänden eine Minderung von ca. 10 bis 15 Dezibel (dB) des Direktschalls. Der Einsatz moderne Unterflurcontainersysteme oder optimierte oberirdischen Containersystem ermöglichen



Wertstoffsammelplatz (Foto: Bartsch)

einen deutlich leiseren Einwurf als bei nicht optimierten Systemen. Bei Altglas kann dieser Minderungseffekt bei bis zu ca. 10 dB liegen. Lärminderungsmaßnahmen in diesen beiden Handlungsfeldern sind effektiv aber teuer. Die Förderung eines lärmbewussten Verhaltens hat nur einen indirekten Einfluss für die Geräuschminderung an Containerstandorten. Trotzdem lassen sich durch Schulung des Entleerungspersonals und Information der Bevölkerung Schlag- und Fallgeräusche sowie Einwurfe außerhalb der vorgesehenen Zeiten reduzieren.

Auf den letzten Seiten der Broschüre hat das UBA u.a. eine Orientierungshilfe zu Mindestabständen von Altglascontai-

nerstandorten abgedruckt. Die Tabelle stellt dar, wie sich durch lärmoptimierte Maßnahmen der Mindestabstand zu Wohngebieten beeinflussen lässt. Anschließend folgt eine Beschreibung, wie verschieden die Geräuschemissionen der unterschiedlichen Glascontainersysteme sein können. Verglichen werden Oberflur-, Unterflur- und lärmoptimierte Container. (gb)

Die kostenlose Broschüre für den Betrieb von Sammelplätzen kann auf der UBA-Internetseite heruntergeladen werden. Die Adresse lautet www.uba.de/n121285de.

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:

Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: katja.koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie-

und Handelskammer zu Hagen,
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete
Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

ecocockpit Anmelderekord

Die Effizienz-Agentur NRW (efa) meldet, dass ihr Online-Tool ecocockpit in Nordrhein-Westfalen die Marke von 18.000 Anmeldungen überschritten habe. Das kostenfreie Angebot nutzen die Unternehmen, um für Standorte, Produkte oder Prozesse Treibhausgasbilanzen zu erstellen. Die efa begründet den Erfolg von cocockpit u. a. damit, dass in die Treibhausgasbilanzen die Scope-3-Emissionen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um sogenannte indirekte Emissionen, die in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen. Mehr hierzu unter www.efa.nrw/unsere-themen/treibhausgasbilanzierung.

Bodenschutzpreis NRW

Ende letzten Jahres wurde zum sechsten Mal der Bodenschutzpreis NRW vergeben. Hiermit prämiert das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) Best-Practice-Beispiele für Flächenrecycling auf Altlastengrundstücken. Mit dem zweiten Platz wurde die Sanierung und das Flächenrecycling der ehemaligen Metallverarbeitung Wortmann in Iserlohn prämiert. Das Projekt zeichne sich durch die gelungene Verbindung von Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen in einer anspruchsvollen innerstädtischen Lage aus, befand die zwölfköpfige Jury. Denn auf dem rund vier Hektar großen ehemaligen Betriebsgelände entstand ein neues Wohnquartier mit Kindertagesstätte. Zudem legte man einen Teilabschnitt des Baarbachs frei, so dass ein reizvolles Stück Natur entstand. Deshalb leiste das Projekt einen hohen gesellschaftlichen Beitrag und besitze Vorbildcharakter für künftige städtische Sanierungsvorhaben. Ein weiteres Projekt aus dem Märkischen Kreis erfüllte die Teilnahmebedingungen für den Wettbewerb. Die Sanierung des ca. sieben Hektar großen ehemaligen Bahnhofsgeländes in Lüdenscheid eröffnet Möglichkeiten, die Innenstadt deutlich aufzuwerten und die ÖPNV-Angebote zu optimieren. Mehr Infos zur Preisverleihung unter www.aav-nrw.de.



Neue Förderung soll Absatz ankurbeln (Foto: Bartsch)

E-Mobilität I

Die Steuerbefreiung für reine Elektroautos wurde verlängert. Bislang galt diese Regelung für Fahrzeuge, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet wurden. Mit der Neuregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Paragraf 3d) verlängert sich diese steuerliche Begünstigung jetzt bis zum 31. Dezember 2030. Die zehnjährige Steuerbefreiung gilt jedoch maximal bis Ende 2035 (bisher: Ende 2030).

E-Mobilität II

Nachdem die staatliche E-Auto-Förderung im Dezember 2023 vorzeitig und unerwartet eingestellt wurde, beschloss die Bundesregierung im Herbst letzten Jahres einen neuen Anlauf. Auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums (BMU) heißt es, dass die Antragstellung voraussichtlich ab Mai möglich sei. Wesentliches Merkmal im neuen Förderprogramm ist der soziale Ansatz, der beim Neukauf als auch beim Leasing eines Fahrzeuges gilt. Statt einer pauschalen Prämie, gilt das Einkommen und die Familiengröße als maßgeblicher Ansatz für die Bemessung der Zulage. Förderfähig sind Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2026 neu zugelassen werden. Die Förderung kann rückwirkend beantragt werden. Entscheidend ist dabei das Datum der Neuzulassung. Der Fördertopf sei mit drei Milliarden Euro gefüllt und reiche für die Anschaffung von ca. 800.000 Fahrzeugen in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren, schätzt das BMU. Fragen und Antworten zur Förderung finden sich unter bundesumweltministerium.de/WS7500.